

‘in eadem domo manere’ entspricht Deusededit IV, c. 158, ein Capitel, in dem eine ganze Reihe von Stellen über den Verkehr mit Excommunicirten zusammengestellt sind und das bezeichnender Weise beginnt: ‘Si quis cum excommunicato saltem in domo simul oraverit, communione privetur’. Im Zusammenhange mit andern Stellen über die Excommunication konnte der Redactor des Dictatus darauf kommen, das ‘orare’ in ‘manere’ zu verschärfen.

Es leuchtet ein, dass dieses Argument sehr für unsere Annahme spricht. Wie wäre ein so entschiedener Gregorianer wie Deusededit auf die Idee gekommen, die Bestimmtheit der Dictatussätze abzuschwächen, indem er sie benutzte! Wohl aber konnte der Bearbeiter Deusededit's darauf verfallen, dessen Gedanken in bestimmterer, entschiedenerer Form nach Massgabe der Utilität auf den Markt zu bringen, ja er musste es mit Rücksicht auf den Zweck des Dictatus. Aber die Annahme, Deusededit habe den Dictatus gekannt, würde noch eine andere Schwierigkeit ergeben. Deusededit ist ein energischer Vertheidiger der Gültigkeit aller Papstdecrete, und er beweist das speciell für Gregor VII., indem er dessen Briefe als Belegstellen für seine Thesen anführt. Wie sollte man es erklären, dass er den Dictatus nicht in der Sammlung ausgeschrieben, sondern nur im Index benutzt hätte, wenn er ihn bereits als Manifest des Papstes kannte? Angenommen, der Dictatus, jenes angebliche Manifest des Papstes, hätte bereits im Register Gregors gestanden, als es Deusededit excerpierte, so wäre es consequent gewesen, die Sätze als päpstliche Dicta den Belegstellen für die Befugnisse und Rechte des römischen Stuhls einzuordnen. Waren sie denn weniger werth, als seine Briefe oder als die Exhortationen irgend eines andern Papstes? Sollte man aber einwenden, dass der Papst dem Cardinal vielleicht jene Sätze erst übergab, um sie zu belegen, so genügt es darauf hinzuweisen, dass die Sätze belegt waren, ehe sie aufgestellt worden sind, und dass sie bereits gründliche canonistische Studien voraussetzen¹.

Nach alledem halte ich für erwiesen, dass der sogenannte Dictatus papae aus den canonistischen Forschungen des Hofcanonisten Deusededit entstanden ist. Daraus ergibt sich zunächst eins: dass er nicht ins Jahr 1075 gehören und dass

1) Döllinger sagt im Janus (1. Aufl.) S. 114 unrichtig: ‘Wenn er (Gregor) in seinen Dictatus das ganze System päpstlicher Allgewalt und Herrlichkeit in 27 Sätzen zusammenfasste, so waren diese Sätze theils nur Wiederholungen oder consequente Folgerungen aus den pseudo-isidorischen Decretalen; theils suchten er und seine Freunde und Gehilfen ihnen durch neue Fictionen den Schein des Alterthümlichen und Ueberlieferten zu verleihen’. Von eigentlichen ‘Fictionen’ kann keine Rede sein. Vgl. Hergenröther, Anti-Janus S. 109 ff.